

Muster VERTRAGSERFÜLLUNGSBÜRGSCHAFT

Der Auftragnehmer ***

und der Auftraggeber Hansestadt Wipperfürth, Marktplatz 1, 51688 Wipperfürth

haben einen Vertrag über Generalunternehmerleistungen für die Errichtung „*Erweiterung GGS Kreuzberg Modulbau*“ mit *Eigentumsübergang auf den AG* geschlossen. Dieser ist durch Zuschlag vom *** zustande gekommen.

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer eine Erfüllungssicherheit zu stellen.

Der Bürge ***

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von ***, dies entspricht 10 % der Netto-Auftragssumme, an den Auftraggeber zu zahlen.

Die Bürgschaft dient der Absicherung aller Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf vertragsgemäße Ausführung der Leistung, einschließlich Abrechnung, der Mängelansprüche, Schadensersatz einschließlich Vertragsstrafe, Bereicherungsansprüche und Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen, einschließlich Zinsen, Regress- und Freistellungsansprüche. Umfasst sind insbesondere auch Ansprüche aus § 28 e III (a) bis (f) SGB IV sowie alle Ansprüche aus § 14 AEntG. Die Bürgschaft sichert in vorgenanntem Umfang auch Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer in Bezug auf etwaige zusätzliche und/oder geänderte Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vorgenannten Werkvertrag erbracht und/oder zu erbringen hat.

Mit der Abnahme sichert diese Vertragserfüllungsbürgschaft etwaige Mängelansprüche des Auftraggebers nur noch maximal in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme, dies entspricht der Hälfte der o.g. Gesamtsumme dieser Bürgschaft.

Wir verzichten auf die Einrede aus § 770 Abs. 1 BGB. Wir verzichten ferner auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB; dieser Verzicht gilt jedoch nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers. Wir verzichten ferner auf die Einrede nach § 771 BGB.

Die Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, spätestens aber (vorbehaltlich einer Hemmung, Ablaufhemmung oder eines Neubeginns der Verjährung) in 30 Jahren nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ein. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Diese Bürgschaft unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wipperfürth.
